Eidgenössische Abstimmungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eidgenössische Abstimmungen

Am eidgenössischen Urnengang vom 2. Dezember 1984 werden die Stimmberechtigten über folgende drei Vorlagen zu entscheiden haben:

- Mutterschaftsschutzinitiative
- Gegenvorschlag zur "Beobachter"-Initiative
- Radio- und Fernsehartikel

Die Redaktion des "Beobachters" hat ihre 1980 eingereichte Volksinitiative "zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen" ("Beobachter"-Initiative) zugunsten des Gegenvorschlages zurückgezogen. Von besonderem Gewicht sei der Umstand, dass nicht nur wie ursprünglich vorgesehen die vorsätzlichen Delikte gegen Leib und Leben, sondern auch die fahrlässig begangenen berücksichtigt werden sollen, betont der "Beobachter".

LUMBREIN.

Für 1985
hat der Bundesrat die Daten der eidgenössischen Abstimmungen wie folgt festgelegt:

- 10. März
- 9. Juni
- 22. September
- 1. Dezember

Teilnahme der Schweizer in Liechtenstein an Eidg. Wahlen und Abstimmungen.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können auch die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Dazu ist jedoch eine einmalige Anmeldung erforderlich. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in Liechtenstein, die an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen regelmässig oder auch nur

gelegentlich teilzunehmen beabsichtigen, erhalten die notwendigen Anmeldeformulare und Durchführungsbestimmungen beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz.
Verlangen Sie die Anmeldeformulare rechtzeitig, da von der Anmeldung weg bis zum Eintrag ins schweizerische Stimmregister naturgemäss einige Wochen verstreichen können.

Ehrung von Josef Baumgartner

Anlässlich der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes erfuhr unser ehemaliger langjähriger Vizepräsident, Josef Baumgartner, eine ganz besondere Ehrung - er hat bereits 57 Mal Blut gespendet. Für diesen so selbstlosen Einsatz und damit für die so vielen Mitmenschen in Not geleistete Hilfe, verdient Josef Baumgartner höchstes Lob und Anerkennung. Den herzlichsten Glückwünschen, die er bei seiner Ehrung erhalten hat, möchten auch wir uns anschliessen.

I.D.Fürstin Gina ehrt die langjährigen Blutspender:
v.l.n.r.: R.Risch, J.Baumgartner, E.Wirz